
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	20.05.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	12.01.1999

3. Instanz

Datum	25.01.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts fÅ¼r das Land Brandenburg vom 12. Januar 1999 aufgehoben; die Berufung des KlÅ¼gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 20. Mai 1998 wird zurÅ¼ckgewiesen. AuÅ¼ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits sind nicht zu erstatten.

GrÅ¼nde:

I

Der KlÅ¼ger begehrt von der Beklagten die Feststellung eines hÅ¼heren Wertes des zuerkannten Rechts auf eine Altersrente (AR), weil als versichert geltende Arbeitsverdienste aus Zeiten der ZugehÅ¼rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem vom RentenversicherungstrÅ¼ger ohne vorhergehende Entscheidung des VersorgungstrÅ¼gers anzurechnen seien.

Der im August 1926 geborene KlÅ¼ger absolvierte von 1941 bis 1943 eine versicherungspflichtige Ausbildung. Nach Arbeitsdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft war er von Februar 1949 bis Mai 1990 im Beitrittsgebiet

versicherungspflichtig beschäftigt. Vom 1. September 1969 bis 31. Mai 1990 wurde er als Mitglied in der Freiwilligen zusätzlichen Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS (AV-SED/PDS) geführt. Dies endete durch Beitragsersatzung. Nach einer Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber (PDS) trat der Kläger mit Wirkung zum 1. Juni 1990 in den Vorruhestand; ab 3. Oktober 1990 bezog er Vorruhestandsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit.

Zum 1. August 1991 stellte die Überleitungsanstalt Sozialversicherung (ÜLA) als Träger der Rentenversicherung das Recht des Klägers auf eine AR aus der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets und dessen Wert mit 787,00 DM fest (Bescheid vom 7. Juli 1991).

Ab 1. Januar 1992 wurde dieses Recht kraft Gesetzes durch ein Recht auf Regelaltersrente nach Maßgabe des SGB VI ersetzt. Dessen Wert stellte die BfA mit 883,88 DM fest (Bescheid vom 27. November 1991). Die Wertfeststellung ua bedeutsame Rangstelle des Klägers, bemessen in Entgeltpunkten (EP), ermittelte die BfA gemäß [§ 307a SGB VI](#) aus seinen in der Sozialpflichtversicherung des Beitrittsgebiets beitragspflichtig gewesenen Durchschnittsentgelten der letzten 240 Kalendermonate (monatlicher Durchschnittsverdienst 629,00 M/DM); Arbeitsverdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze dieser Versicherung blieben unberücksichtigt.

Im Mai 1997 beantragte der Kläger, die bisherige Rentenhöchstwertfestsetzung aufzuheben und den Rentenwert unter Berücksichtigung seiner Zugehörigkeit zur AV-SED/PDS höher festzustellen. Dies lehnte die Beklagte ab, weil eine das gesamte individuelle Versicherungsleben umfassende Neufeststellung nach [§ 307b SGB VI](#) wegen der Erstattung der Beiträge zur Zusatzversorgung nicht in Betracht komme (Bescheid vom 21. Juli 1997; Widerspruchsbescheid vom 19. September 1997).

Vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder) hat der Kläger beantragt, bei der Wertfeststellung seiner Rente die tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte und die gesamten Versicherungsjahre zu berücksichtigen und insgesamt die AR unter Berücksichtigung der Bestimmungen des [§ 307b SGB VI](#) neu zu berechnen und hiernach eine höhere AR zu zahlen. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 20. Mai 1998).

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Brandenburg das Urteil des SG und die angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, "eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI für die Zeit ab 1. August 1991 vorzunehmen". Zur Begründung ist ausgeführt: Die Beklagte sei gemäß [§ 48 SGB X](#) rückwirkend zur Neufeststellung des Rentenwertes verpflichtet; denn in den rechtlichen Verhältnissen sei mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (R-ErgG) zum 1. Juli 1993 eine rechtliche Änderung in den Verhältnissen im Vergleich zu denjenigen eingetreten, die bei Erlass der Bescheide vom 7. Juli 1991 und 27. November 1991 bestanden hätten; nunmehr seien die bis dahin nicht berücksichtigten Ansprüche und Anwartschaften aus der

AV-SED/PDS in die gesetzliche Rentenversicherung $\frac{1}{4}$ berf $\frac{1}{4}$ hrt worden; da der Kl \ddot{a} xger trotz der Beitragserstattung diesem Versorgungssystem zuzuordnen sei, habe er Anspruch auf eine Neufeststellung des Rentenwertes nach [Â§ 307b SGB VI](#).

Mit ihrer Revision macht die Beklagte geltend, der Kl \ddot{a} xger habe gegenw \ddot{a} rtig keinen Anspruch auf Neufeststellung; denn bislang habe der Versorgungstr \ddot{a} xger noch keinen den Rentenversicherungstr \ddot{a} xger bindenden "Entgeltbescheid" nach Â§ 8 des Anspruchs- und Anwartschafts $\frac{1}{4}$ berf $\frac{1}{4}$ hrungsgesetzes (AA \ddot{O} G) erlassen. Bevor dies nicht geschehen sei, d \ddot{a} rfe der Rentenversicherungstr \ddot{a} xger die vom LSG ausgeurteilte "Neuberechnung" der Rente nicht vornehmen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts f $\frac{1}{4}$ r das Land Brandenburg vom 12. Januar 1999 aufzuheben und die Berufung des Kl \ddot{a} xgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Oder vom 20. Mai 1998 zur \ddot{a} ckzuweisen.

Der Kl \ddot{a} xger ist im Revisionsverfahren durch keinen zugelassenen Proze \ddot{a} bevollm \ddot{a} chtigten vertreten.

II

Die Revision der Beklagten ist begr \ddot{u} ndet. Das LSG h \ddot{a} tte das Urteil des SG nicht aufheben d \ddot{a} rfen, weil dieses die Klagen (nur) im Ergebnis zu Recht abgewiesen hatte. Jedoch ist die vom Kl \ddot{a} xger in zul \ddot{a} ssiger Klageh \ddot{a} ufung erhobene Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage entgegen der Ansicht des SG nicht als unbegr \ddot{u} ndet abzuweisen, vielmehr h \ddot{a} tten das LSG (und das SG) nach Bundesrecht in der Sache selbst $\frac{1}{4}$ berhaupt nicht entscheiden d \ddot{a} rfen, weil die Klagen unzul \ddot{a} ssig sind.

Der Kl \ddot{a} xger hat erstens mit seiner Anfechtungsklage die Aufhebung der Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs auf Aufhebung der bisherigen Rentenh \ddot{a} chstwertfestsetzung begehrt; zweitens erstrebt er mit der Verpflichtungsklage die Verpflichtung der BfA, ab 1. August 1991 einen h \ddot{a} heren Wert des Rechts auf AR festzustellen; drittens m \ddot{a} chte er mit seinen Leistungsklagen die Verurteilung der BfA zur Zahlung der monatlichen Rentenbetr \ddot{a} ge in der Zukunft entsprechend dem neu festzustellenden Rentenwert sowie zur Nachzahlung der Summe der auf die Zeit seit August 1991 bezogenen Differenzbetr \ddot{a} ge erreichen.

Die Anfechtungsklage ist unzul \ddot{a} ssig, weil der Kl \ddot{a} xger nicht klagebefugt ist. Nach [Â§ 54 Abs 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Anfechtungsklage (soweit $\hat{=}$ wie hier $\hat{=}$ gesetzlich nichts anderes bestimmt ist) nur zul \ddot{a} ssig, wenn der Kl \ddot{a} xger behauptet, durch den Verwaltungsakt beschwert zu sein. Nach dem Sachstand vor jeder Sachpr \ddot{a} fung und Sachverhaltsaufkl \ddot{a} rung durch das mit der Klage angerufene Gericht mu \ddot{a} feststehen, da \ddot{a} der Kl \ddot{a} xger sich auf ein Recht beruft, das es der Art nach in g \ddot{a} ltigem Recht gibt, da \ddot{a} ihm selbst dieses m \ddot{a} glicherweise zusteht und da \ddot{a} der Verwaltungsakt m \ddot{a} glicherweise

rechtswidrig darin eingreift; enthält der angefochtene Verwaltungsakt – wie hier – die Ablehnung eines Anspruchs auf Erlassung eines Verwaltungsaktes (hier: Aufhebung der früheren Rentenwertfestsetzung), kommt es darauf an, ob ein seiner Art nach im geltenden Recht gegebener Anspruch dem Kläger mglichlicherweise selbst zusteht und mglichlicherweise zu Unrecht abgelehnt worden ist. Hinsichtlich der begehrten Aufhebung der Feststellung des Rentenversicherungstrgers, der Kläger habe keinen Anspruch gegen die BfA, die bisherige Rentenhchstwertfestsetzung aufzuheben, besteht noch nicht einmal die Mglichkeit, da der Kläger – jedenfalls zum gegenwrtigen Zeitpunkt – in eigenen Rechten verletzt sein knnte. Hierbei kann offenbleiben, ob Grundlage des abgelehnten Aufhebungsanspruchs Â§ 44 SGB X oder – wie das LSG angenommen hat – [Â§ 48 SGB X](#) ist. Denn der hier streitgegenstndliche Aufhebungsanspruch kann dem Kläger frhestens zustehen, wenn der zustndige Versorgungstrger durch Verwaltungsakt entschieden hat, ob der Kläger bis zum Zeitpunkt der berfhrung am 30. Juni 1993 ein Recht oder eine Anwartschaft auf Versorgung gegen den Versorgungstrger nach dem bis dahin (soweit zu sekundrem Bundesrecht geworden) mageblichen Zusatzversicherungsrecht des Beitrittsgebiets hatte, und wenn er auerdem in einem sogenannten Entgeltbescheid (Â§ 8 AAG) die den Tatbestand von nach originrem Bundesrecht gem Â§ 5 AAG gleichgestellten Pflichtbeitragszeiten, die darin erzielten Entgelte und ggf die tatschlichen Voraussetzungen einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze (Â§Â§ 6, 7 AAG) festgestellt hat.

Dem Kläger kann ohne die genannten Entscheidungen des Versorgungstrgers der streitige Aufhebungsanspruch gegen den Rentenversicherungstrger auch nicht etwa deshalb zustehen, weil er von 1941 bis 1943 nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) Beitragszeiten bei der damaligen Landesversicherungsanstalt Sachsen zurckgelegt hat, die gem [Â§ 247 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) einer Beitragszeit nach Bundesrecht gleichgestellt sind. Selbst wenn auch die nachfolgenden Zeiten des Arbeits- und Kriegsdienstes unter Kriegsgefangenschaft nicht nur bis zum 8. Mai 1945, sondern darber hinaus bis 1949 als Ersatzzeiten und/oder Anrechnungszeiten zu qualifizieren wren, wre dies fr den abgelehnten Anspruch auf Aufhebung der bisherigen Rentenhchstwertfestsetzungen des Rentenversicherungstrgers rechtlich nicht erheblich, solange der Kläger – wie bisher – als sogenannter Bestandsrentner iS des [Â§ 307a SGB VI](#) einzuordnen ist. Fr diese kommt es kraft Spezialgesetzes beim Rentenwert auf individuelle reichsgesetzliche Umstnde vor dem mageblichen Zeitraum von zwanzig Jahren fr das als versichert geltende Arbeitsentgelt schlechthin nicht an.

Anders wre dies bei einer Einordnung als sogenannter Bestandsrentner iS des [Â§ 307b SGB VI](#) iVm Â§ 14 AAG. Dies setzt aber notwendig die genannten Entscheidungen des Versorgungstrgers voraus. Der Rentenversicherungstrger ist nmlich schlechthin nicht verbandszustndig, dh es gehrt berhaupt nicht zu den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, darber zu entscheiden, ob vor dem Zeitpunkt der gesetzlichen berfhrung von Versorgungsrecht in das Rentenversicherungsrecht (hier: zum 30. Juni 1993) nach Magabe des (Zusatz-

oder Sonder-)Versorgungsrechts Rechte, Ansprüche oder Anwartschaften gegen einen Versorgungsträger wirklich bestanden haben. Genausowenig geht es zu seinen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, über das Vorliegen der nach §§ 5 bis 8 AAOG für die SGB VI-Rente erheblichen Tatsachen selbst an und sei es nur als "Vorfrage" an verbindlich zu entscheiden. Dies ist ausschließlich dem zuständigen Versorgungsträger vorbehalten (st. v. [BSGE 72, 50](#); [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#) bis 4).

Etwas anderes folgt für die Überführung der Berechtigungen auf Zusatzversorgungsrente der früheren "DDR-Parteien" in das Recht des SGB VI zum 30. Juni 1993 auch nicht aus Â§ 14 AAOG, insbesondere nicht aus Abs 4 Satz 1 aaO. Danach gilt: "Bestand am 30. Juni 1993 Anspruch auf Rente nach dem SGB VI, nicht jedoch auf eine Leistung aus dem Versorgungssystem, ist die Rente unter Anwendung von Absatz 1 Satz 1 (aaO) neu zu berechnen". Nach Â§ 14 Abs 1 Satz 1 AAOG wird die Rente bei der Überführung der in einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr 23 bis 27 erworbenen Ansprüche unter Berücksichtigung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem neu berechnet. Die AV-SED/PDS ist als Zusatzversorgungssystem unter der Nr 27 der Anlage 1 zum AAOG aufgeführt. Der Kläger hatte am 30. Juni 1993 auch ein Recht auf AR nach Maßgabe des SGB VI. Eine Aufhebung der bisherigen Rentenhöchstwertfestsetzung und eine Neufeststellung des Wertes seines Rechts auf AR kann er somit vom beklagten Rentenversicherungsträger verlangen, sobald vom zuständigen Verwaltungsträger verbindlich festgestellt sein wird, dass er am 30. Juni 1993 keinen (der Art nach Überführten) Anspruch und kein Recht auf Leistung gegen den Versorgungsträger hatte (Â§ 14 Abs 4 Satz 1 AAOG) und dass er Zeiten der Zugehörigkeit zu einem der Versorgungssysteme der Anlage 1 Nr 23 bis 27 zum AAOG zurückgelegt hat (Â§ 14 Abs 1 Satz 1 AAOG); die erste dieser Voraussetzungen liegt ohnehin in der ausschließlichen Verbandszuständigkeit des Zusatzversorgungsträgers; die zweite erfordert einen sogenannten Entgeltbescheid nach Â§ 8 AAOG über die nach den §§ 5 bis 8 AAOG möglicherweise rentenversicherungsrechtlich erheblichen Tatsachen. Sobald hierüber bestandskräftige Entscheidungen des Versorgungsträgers vorliegen, kann überhaupt erstmals die Möglichkeit eines Aufhebungsanspruchs (und Neufeststellungsanspruchs) des Klägers eröffnet sein. Bis dahin kann es einen solchen Anspruch keinesfalls geben. Dazu näher wie folgt:

14 AAOG behandelt in den Absätzen 1 bis 3 "erworbene Ansprüche", die bei der Überführung neu "berechnet" werden (Abs 1). In den Absätzen 2 und 3 wird danach differenziert, ob der "Anspruch" auf die (zum 30. Juni 1993) überführte Leistung bereits am 31. Dezember 1991 bestand (Abs 2) oder in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1993 entstanden ist (Abs 3). Die Vorschriften betreffen (Versorgungs-)Bestandsrentner, also Versorgungsberechtigte, denen der zuständige Versorgungsträger das Recht auf Versorgung für Bezugszeiten vor dem 30. Juni 1993 zuerkannt hatte oder es noch nachträglich anerkennt. Eine solche Entscheidung der PDS als Versorgungsträger ist im Fall des Klägers nicht ergangen.

14 Abs 4 AAOG erfasst Fälle, in denen am 30. Juni 1993 zwar ein originär

bundesrechtliches Recht auf eine Rente gegen einen Rentenversicherungsträger nach dem SGB VI, nicht aber ein beitragsgebietsrechtliches Recht gegen den Versorgungsträger auf Parteiversorgung bestand. Eine bestandskräftige Entscheidung des allein zuständigen Versorgungsträgers (hier PDS) darüber, ob der Kläger im Juni 1993 gegen ihn ein Recht auf Zahlung von Versorgung hatte (oder – wie Abs 4 aaO voraussetzt – nicht hatte), liegt nicht vor.

Einen Anspruch auf Aufhebung der bisherigen Feststellung des Höchstwertes seines Rechts auf AR nach dem SGB VI kann der Kläger jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – entgegen der Ansicht des LSG – auch nicht aus [Â§ 48 Abs 1 SGB X](#) herleiten; dies ist vielmehr bis zum Eintritt der Bestandskraft der (gemäß Â§ 14 Abs 1 Satz 1 AA-G) stets notwendigen Verwaltungsakte des Versorgungsträgers nach Â§ 8 AA-G schlechthin ausgeschlossen.

Welche Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit mit welchen Arbeitsverdiensten als in einem Versorgungssystem zurückgelegt gelten, hat nicht der Rentenversicherungsträger, sondern nur der (allein) zuständige Versorgungsträger zu entscheiden, im vorliegenden Fall die PDS (Â§ 8 Abs 4 Nr 3 AA-G).

Nach Â§ 8 Abs 1 AA-G hat der Versorgungsträger in einem der Rentenfeststellung vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs 5 SGB VI](#) ähnlichen Verfahren einzelne Daten verbindlich festzustellen, die für die spätere Feststellung des Werts der SGB VI-Rente von Bedeutung sein könnten (vgl hierzu ua Urteile des Senats vom 4. Mai 1999, [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 3](#); vom 23. Juni 1998, [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4](#); Urteil vom 18. Juli 1996, [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#)). Dies sind ua die Daten über

– Zeiten der sogenannten Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem,

– die tatsächlichen Voraussetzungen dafür, ob die Anwendung einer niedrigeren als der regelmäßigen Beitragsbemessungsgrenze in Betracht kommt (Â§ 6 und 7 AA-G),

– die Höhe des aus der vom Versorgungssystem erfaßten Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens sowie

– in den Fällen des Â§ 8 Abs 1 Satz 3 AA-G die Feststellung von Ausfalltagen.

Diese Daten stellt der Versorgungsträger verbindlich für den Rentenversicherungsträger vorab fest, dh der Rentenversicherungsträger ist an die in einer solchen Vorabentscheidung festgestellten "Daten" gebunden (Â§ 8 Abs 5 Satz 2 AA-G), er ist also gerade nicht ermächtigt, sie abzuändern oder zu ersetzen (Urteil des Senats vom 18. Juli 1996, aaO, S 8). Hieraus folgt für den vorliegenden Fall, daß die Beklagte eventuelle Zugehörigkeitszeiten des Klägers zum AV-SED/PDS nur dann berücksichtigen darf, wenn der Versorgungsträger – die PDS – in einem gesonderten Verwaltungsverfahren die notwendigen "Daten" festgestellt, also ua auch über die Zugehörigkeit des Klägers zu dem

Versorgungssystem entschieden hat. Eine solche Entscheidung der PDS als Versorgungsträger ist offenkundig bislang nicht ergangen. Demzufolge ist die Beklagte eindeutig nicht befugt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Neufeststellung des Rentenwertes unter Berücksichtigung von Zugehörigkeitszeiten zum AV-SED/PDS und damit unter Anwendung des [Â§ 307b SGB VI](#) vorzunehmen. Außerdem würde eine Aufhebung der bisherigen Rentenwertfeststellung zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch gegen das rechtsstaatliche Verbot des vorzeitigen Verfahrensabschlusses verstoßen. Denn die begehrte Aufhebung des bisherigen Rentenwertes dürfte als endgültiger Verwaltungsakt erst ergehen, wenn die Sach- und Rechtslage durch den dafür jeweils zuständigen Verwaltungsträger abschließend geklärt ist. Dies ist gegenwärtig nicht der Fall, weil ein die Beklagte bindender Feststellungsbescheid gemäß [Â§ 8 AAAG](#) vom zuständigen Versorgungsträger noch nicht erlassen worden ist (vgl. zu dieser Problematik: BSG, Urteil vom 14. Mai 1996, [4 RA 95/94](#)).

Die Anfechtungsklage war mangels Klagebefugnis des Klägers abzuweisen.

Dasselbe gilt für die Verpflichtungsklage. Denn die Möglichkeit (iS von [Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG](#)) eines Anspruchs des Klägers gegen die Beklagte, einen neuen, höheren Wert des Rechts auf AR festzustellen, besteht von vornherein nicht, solange die bisherige Wertfestsetzung bindend ist. Die Leistungsklagen (auf Nachzahlung und auf Zahlung höherer Monatsbeträge) waren unzulässig, weil es kein schutzwürdiges Interesse für das Begehren gibt, das Gericht möge den Verwaltungsträger entgegen einem bindenden Verwaltungsakt zu höheren Zahlungen verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 17.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024